

Sitzung: 01.12.2015 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 125 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen";  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 22 : 1 Stimmen -

Für die im Plan, Maßstab 1:5000, schwarz strichliert umrandeten Gebiete zu beiden Seiten der Bundesautobahn A 93, nordwestlich bis westlich des Siedlungsrandes der Ortschaft Ebrantshausen gelegen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg mit Deckblatt 125 geändert.

Folgende Geltungsbereiche werden dargestellt:

#### Geltungsbereich I

Der Geltungsbereich nordwestlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf dem Flurstück 270 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 0,8 ha, davon rund 0,6 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich II

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 323/2, 324, 324/3 und 603 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 1,7 ha, davon rund 1,0 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich III

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen östlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 327 und 328 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 1,7 ha, davon rund 1,1 ha Modulflächen.

#### Geltungsbereich IV

Der Geltungsbereich westlich von Ebrantshausen westlich der Bundesautobahn A 93 auf den Flurstücken 388, 389 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 393 und 596 der Gemarkung Ebrantshausen beläuft sich auf ca. 3,3 ha, davon rund 2,4 ha Modulflächen.

Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sollen im Deckblatt Nr. 125 mit einem Umgriff von insgesamt ca. 5,1 ha als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden, um die Errichtung von Solaranlagen zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden ca. 1,3 ha anzulegende Grünflächen dargestellt. Die Geltungsbereiche belaufen sich auf insgesamt 7,5 ha.

Von der 40 m breiten Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand der Autobahn soll abgewichen werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Modulflächen bis auf einen Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand in die eigentliche Anbauverbotszone hinein errichtet werden dürfen.

Sämtliche die Geltungsbereiche umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleiben weiterhin „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ (Intensivgrünland, Acker, Hopfengärten, Wald).